

# Geschäftsbedingungen

**1. Allgemeines.** Für das Vertragsverhältnis und alle sonstigen Rechtsbeziehungen gelten unsere nachstehenden Bedingungen, hilfsweise die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961) VOB, Teil B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen, VOB, Teil C, die einschlägigen VDI-Richtlinien bzw. die der Arbeitsgemeinschaft Industriebau e.V. (AGI), soweit die vorstehend genannten Bedingungen den folgenden Bedingungen nicht entgegenstehen.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

**2. Leistungsumfang.** Der Leistungsumfang umfaßt die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung beschriebenen Arbeiten.

Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Ergibt sich demgegenüber bei der Durchführung des Auftrages eine Abweichung des Leistungsumfanges, die bei der Abgabe des Preises nicht berücksichtigt wurde, so sind wir berechtigt, dem Auftraggeber daraus resultierende Kosten in Rechnung zu stellen. Bei nachträglicher Änderung des Leistungsumfanges sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu berichtigen.

Wir behalten uns vor, angebotene Materialien durch gleichwertige zu ersetzen sowie konstruktive Änderungen vorzunehmen, soweit diese durch die technische Weiterentwicklung bedingt sind.

**3. Preise.** Etwaige bei Angebotsabgabe nicht erkennbare Erschwernisse und etwaige Überschreitungen der normalen Arbeitszeit, die wir nicht zu vertreten haben, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Auch bei Aufträgen mit Festpreisen sind wir berechtigt, eine unvermeidbare Erhöhung unserer Selbstkosten (z.B. unvorhersehbare Rohstoffverteuerungen, tarifliche Lohnerhöhungen und dergleichen) in Rechnung zu stellen, wenn der vorgesehene Ausführungszeitpunkt sich aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben.

Unabhängig von den vereinbarten Preisen werden Mehrkosten in Rechnung gestellt, wenn sich die Ausführungsstermine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, in Zeiten verschieben, in denen aus gesetzlichen, tarifvertragsgemäßen bzw. witterungsbedingten Gründen Mehrkosten anfallen.

Soweit nichts anderes angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise, 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

**4. Fristen.** Festgelegte Fristen bedürfen der Schriftform und beginnen erst mit dem Tag zu laufen, an dem vollständige Klarheit wegen der Ausführung des Auftrages erzielt wird. Terminverzögerungen berechtigen den Auftraggeber nur dann hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert und uns eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt worden ist. Verlängert sich die Ausführungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Behinderungen, die auf schlechte Witterungsverhältnisse oder Verzögerungen in der Fertigstellung der bauseitigen Vorleistungen zurückzuführen sind, verschieben die Ausführungstermine entsprechend.

Kosten, die durch eine Verzögerung der notwendigen, bauseitigen Vorleistung entstehen, werden von uns nicht übernommen. Das gleiche gilt insbesondere für dadurch notwendig gewordene Materialzwischenlagerungen.

**5. Lieferungsbehinderung.** Höhere Gewalt, Betriebsausfall in den Werken der Hersteller, Verzögerungen bei der Anlieferung des Materials, die auf Sperrung der Transportwege zurückzuführen sind, die uns zwangsläufig teilweise oder ganz außerstandsetzen, unsere Verpflichtungen zu erfüllen, berechtigen uns, diese hinauszuschieben. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung steht dem Auftraggeber in diesen Fällen nicht zu.

**6. Abnahme.** Nach Fertigstellung sind unsere Arbeiten innerhalb einer Woche an einem zu vereinbarenden Termin abzunehmen. Wirkt der Auftraggeber trotz Mahnung bei der Abnahme nicht mit, so gelten unsere Arbeiten mit dem für die Abnahme vorgesehenen Termin als abgenommen.

Größere Arbeiten sind in Teilabschnitten abzunehmen. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Nutzung als erfolgt.

Die Abnahme der bis dahin erbrachten Teilleistungen gilt auch dann als durchgeführt und erfolgt, wenn von dem Auftraggeber bauseitige Arbeiten durchgeführt werden. Als Abnahmepunkt gilt dann der Tag, an dem die Arbeiten durch uns beendet werden. Auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers ist eine förmliche Teilabnahme oder Abnahme an diesem Tag durchzuführen.

Mit der Abnahme bzw. der Inbenutzungnahme ist die Gefahr auf den Auftraggeber übergegangen. Das gleiche gilt, wenn die Abnahme nicht in der vorgenannten Frist von einer Woche erfolgt ist.

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber auch dann über, wenn Lieferungen und Leistungen in dessen Sphäre erbracht werden, sei es in angemieteten, angepachteten oder im Eigentum des Auftraggebers stehenden Räumen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, eine entsprechende Versicherung zur Abdeckung des Risikos des Untergangs des von uns erbrachten Werks abzuschließen.

**7. Abrechnung.** Sofern es sich nicht um einen Pauschalpreis handelt, erfolgt die Abrechnung nach Aufmaß oder besonderer Vereinbarung. Das Aufmaß erfolgt je nach Art der ausgeführten Arbeiten nach VOB, Teil C, hilfsweise nach den einschlägigen VDI-Richtlinien bzw. nach den einschlägigen Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Industriebau e.V. (AGI).

**8. Haftung und Gewährleistung.** Unsere Leistungen erbringen wir nach den anerkannten Regeln der Technik. Mängel hat der Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer begründeten Mängelrüge besteht Anspruch auf Nachbesserung oder Minderung. Ansprüche auf Wandlung, Schadensersatz, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen. Erfüllung oder Nachbesserung kann nur insoweit gefordert werden, als der Aufwand das Einfache des Auftragswertes nicht übersteigt. Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Vertrag festgesetzt, dann beträgt sie zwei Jahre. Die Frist beginnt mit der Beendigung der Arbeiten oder eines Teilabschnittes. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

Ist ein Mangel zurückzuführen auf besondere Anweisung des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Werkstoffe oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, so sind wir von der Gewährleistung frei. Die Gewährleistung erlischt auch dann, wenn ohne unser Einverständnis Änderungen an der Anlage vorgenommen werden oder die Anlage durch Umstände beschädigt wird, für die wir nicht einzustehen haben. Dies gilt in jedem Fall, wenn nicht der Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

Zur Nachbesserung im Schiffbau sind wir nur in deutschen Häfen verpflichtet. Sollte dies, gleich aus welchem Grund, nicht möglich sein, erstatten wir nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber diejenigen Kosten in deutscher Währung, die uns für die Mängelbeseitigung in einem deutschen Hafen entstehen würden.

Dem Auftraggeber übergebene Muster dienen lediglich als Anschauungsmaterial.

Von der Gewährleistung sind alle Teile ausgeschlossen, die einer natürlichen und verstärkten Abnutzung unterworfen sind.

**9. Urheberrecht und technische Unterlagen.** An allen von uns überlassenen technischen Unterlagen, wie Zeichnungen, Konstruktionsvorschlägen und dergleichen, haben wir das alleinige Urheberrecht. Wird uns ein Auftrag nicht erteilt, sind die überlassenen Unterlagen an uns zurückzugeben. Im Falle einer Benutzung unserer Vorschläge außerhalb eines uns erteilten Auftrages entfällt jegliche Haftung unsererseits. Die Nutzung und Benutzung unserer technischen Unterlagen, Zeichnungen, Konstruktionsvorschläge etc. führt ungeachtet unserer sonstigen Rechte und Ansprüche zu einem Schadensersatzanspruch in Höhe von 30 % des Gesamtauftragsvolumens des Angebotes.

**10. Bauseitige Leistungen.** Voraussetzungen für den Beginn unserer Arbeiten ist, daß die erforderlichen Vorarbeiten beendet sind und nicht zu erwarten ist, daß andere Bauarbeiten die Durchführung unserer Montage behindern.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß unsere Arbeiten zu dem mit ihm vereinbarten Termin begonnen werden können. Sofern dies nicht der Fall ist, gehen alle uns dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Zu Lasten des Auftraggebers gehen, wenn nicht anders vereinbart, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle.

Die Zufahrtswege müssen auch für Lastzüge befahrbar sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so gehen etwa erforderlich werdende Zwischentransporte zu Lasten des Auftraggebers.

Die Sicherung der Baustelle gegen Feuer, Wasser und Abhandenkommen der durch uns eingebrachten Sachen obliegt dem Auftraggeber.

**11. Zahlung.** Die Zahlung erfolgt nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Alle Rechnungen sind zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu begleichen. Bei Zielüberschreitungen werden vom Fälligkeitstage an Zinsen mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Bei Zielüberschreitungen tritt Zahlungsverzug ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Wir sind berechtigt, den Auftraggeber mit unseren Mahnspesen zu belasten.

Schecks und Wechsel, deren Diskont- und Wechselspesen zu Lasten des Auftraggebers gehen, gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.

Bei Zielüberschreitungen können wir die Fortsetzung der Montagearbeiten verweigern, bis die Zahlung erfolgt ist. Das gleiche Recht steht uns zu, wenn in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine Verschlechterung eintritt. In diesem Fall wird der Gegenwart der bereits erbrachten Leistung sofort fällig. Der Auftraggeber kann die Unterbrechung der Arbeiten dadurch abwenden, daß er uns genehme Sicherheiten (beispielsweise Bankbürgschaft) stellt.

Skontoabzüge entfallen, wenn nicht mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen bereits fälligen Rechnungen beglichen werden.

Ein Vermerk des Auftraggebers, wonach eine Zahlung als Schlußzahlung gilt, bedarf unserer Nachprüfung. Wird von uns diesem Vermerk nicht widersprochen, so gilt dies nicht als Anerkennung der Schlußzahlung.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Über die Art der Verrechnung werden wir den Auftraggeber nach erfolgter Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

**12. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung.** Das an die Baustelle angelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Ist der Auftraggeber nicht gleichzeitig Bauherr bzw. erlangt er aufgrund unserer Leistung eine Forderung gegen einen Dritten, so tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung unserer Forderungen seine Rechte, die ihm gegenüber Dritten zustehen, mit allen Nebenrechten an uns ab.

Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) an uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser Eigentum unentgeltlich. Steht dem Besteller ein Wegnahmerecht an der von uns eingebauten Sache zu, so ist dieses an uns abgetreten. Die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes für den Fall der Wegnahme trägt der Besteller.

Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung seinem Schuldner anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber dem Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhandigen. Übersteigt der Wert der uns abgetretenen Forderung unsere laufende Forderung um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers zur anteiligen Rückübertragung verpflichtet.

Unter Eigentumsvorbehalt stehende Materialien darf der Auftraggeber vor vollständiger Bezahlung weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

Bei Zugriffen Dritter auf unser Vorbehalts Eigentum wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

**13. Beistellen von Materialien.** Wenn vom Auftraggeber für die Ausführung des Auftrages Materialien beigestellt werden, so haftet für Mängel an diesen Materialien ausschließlich der Auftraggeber. Alle aus der mangelhaften Beschaffenheit resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Gefahr der Beschädigung bzw. des Untergangs der beigestellten Materialien trägt der Auftraggeber.

**14. Vertretungsbefugnis.** Diejenigen Personen, die sich als Beauftragte des Auftraggebers gerieren, gelten als Bevollmächtigte des Auftraggebers. Ihre Anweisungen und Erklärungen - auch soweit diese den Leistungsumfang ändern - sind verbindlich.

**15. Zahlungsort und Gerichtsstand.** Zahlungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Lippstadt. Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**16. Ergänzung der Bedingungen.** Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.